

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden an den Besitzern der Hunde oder Denjenigen, welche die Hunde mit sich führen, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haftstrafe geahndet werden. Der gleichen Strafe verfallen auch die Wirthe, welche das Verweilen von Hunden in ihren Wirthschaften und Wirthschaftsgärten dulden. Ueberdies haben die Besitzer der Hunde des Wegfangens und nach Befinden der Tödtung derselben durch den Cavaller sich zu gewärtigen, wenn dieselben in den unter 1. bezeichneten öffentlichen Anlagen frei umherlaufend oder in öffentlichen Wirthschaften oder Wirthschaftsgärten betroffen werden.

Bef. v. 3. Juni 1879.

111) Besitzer von Gärten u. Fruchtbäumen haben die Lektorn und die denselben zunächst befindlichen Gebäude und Wände von Raupennestern und Raupengeschmeiß zu reinigen, auch Nachbarn, die solches unterlassen, der Behörde anzuzeigen. Die gelblichen und weißen Gespinne der Schlupfwespe, die länglichen Häufchen, die etwa in halber Größe eines Roggenforns vorkommen, sind vorsichtig zu schonen, da solche ein natürliches Vertilgungsmittel der Raupen sind. Bef. v. 18. März 1875, erneuert unter dem 23. Febr. 1877.

112) Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß in hiesiger Stadt verschiedenartige Früchte in unreifem Zustande zum Verkauf gebracht bez. öffentlich feilgehalten worden sind. Da der Genuß solcher Früchte gesundheitschädliche Folgen haben kann, so wird hiermit nicht nur vor demselben eindringlich gewarnt, sondern es wird auch zugleich aus allgemeinen gesundheitspolizeilichen Rücksichten der fernere Verkauf resp. das Feilhalten derartiger Früchte zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark, sowie der sofortigen Confiscation der feilgehaltenen Waare untersagt. — Bekanntmachung vom 24. Aug. 1875, erneuert unterm 16. Aug. 1877.

113) Schon seit einiger Zeit findet in hiesiger Stadt ein ziemlich beträchtlicher Handel mit künstlicher Butter statt, welche den von uns angestellten Ermittlungen zufolge meistens lediglich aus gefärbtem, mit wenigen Tropfen Butteräther versetztem Talge oder Schweineschmalze besteht und unter verschiedenen Namen, wie z. B. Schweizerbutter, Bayerische Schmalzbutter, Wiener Sparbutter, Kunstbutter, auch wohl schlechthin als Butter verkauft wird.

Liegt nun zwar, so lange die Bestandtheile solcher Butter-Surrogate keine gesundheitschädlichen sind, für uns keine Veranlassung vor, vom medicinalpolizeilichen Standpunkte aus gegen den Verkauf dieser Surrogate einzuschreiten, so halten wir es doch aus markt- und gewerbepolizeilichen Rücksichten für geboten, hinsichtlich deren Verkaufs jede absichtliche wie unabsichtliche Täuschung des Publikums thunlichst zu verhüten.

Wir bestimmen daher hiermit, daß der Handel mit solchen Buttersurrogaten in hiesiger Stadt fernerhin nur unter der Bedingung stattfinden darf, daß diese Surrogate nicht unter dem Namen von Butter verkauft werden, sondern daß von den Verkäufern ihren Abnehmern ausdrücklich bekannt zu geben ist, daß das Verkaufsobject nicht wirkliche Butter, sondern nur ein Surrogat der letzteren sei.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht eine härtere criminelle Ahndung in Frage kommt, von uns gemäß § 367 sub 7 des Reichsstrafgesetzbuchs unnachsichtlich mit Geldbuße bis zu Einhundert Fünfzig Mark bez. entsprechender Haft geahndet werden. — Bef. vom 14. Oct. 1875.

114) Bestehender Anordnung gemäß ist alles Anhäufen und Lagern von Knochen und dergleichen, mit üblem Geruch verbundenen Gegenständen in größeren Quantitäten innerhalb der Stadt schlechtdings verboten, das Lagern, Sortiren und Aufbewahren von Lumpen aber in der Stadt nur innerhalb geschlossener Räume und unter der Voraussetzung nachgelassen, daß sich nicht etwa besondere gesundheitspolizeiliche und sonstige, vom allgemeinen wohlfahrtspolizeilichen Standpunkte aus zu berücksichtigende Bedenken ergeben.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Nichtbeachtung dieser getroffenen Anordnung unausbleiblich Strafe nach sich ziehen werde. — Bef. vom 27. Juli 1876.

115) Nachdem von uns unter Zustimmung der Stadtverordneten ein Ortsstatut, betreffend das Verbot der Errichtung von Privatschlächtereien in hiesiger Stadt aufgestellt worden, dasselbe auch die Bestätigung der königlichen Regierungsbehörde erhalten hat, bringen wir dasselbe nebst dem Bestätigungs-Decrete in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß. Bef. v. 8. Aug. 1877.

Ortsstatut für die Stadt Dresden, das Verbot der Errichtung von Privatschlächtereien betr., v. 26. August 1876.

Die Errichtung neuer Privatschlachtstätten innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Dresden ist verboten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat durch Decret v. 1. Aug. 1877 dieses Ortsstatut mit dem Vorbehalt bestätigt, daß die vollständige Oeffentlichkeit des vorhandenen Central-Schlachthofes stets gesichert bleibt und die Handhabung der deshalb erforderlichen Bestimmungen, einschließlich der Regulirung der für dessen Benutzung zu zahlenden Gebühren, obrigkeitswegen gehörig überwacht wird.

116) Gemachten Wahrnehmungen zu Folge wird in hiesiger Stadt das Schlachten von Schweinen und anderem Kleinvieh in der Behausung auch noch vielfach von solchen Fleischern und Schank- und Speisewirthen vorgenommen, die ein eigenes obrigkeitlich genehmigtes Schlachthaus nicht besitzen. Indem wir die Betreffenden hiermit auf das Unstatthafte dieses Gebahrens aufmerksam machen und dieselben wegen des künftigen Schlachtens von Kleinvieh aller Art nach dem hiesigen Central-Schlachthofe verweisen, bemerken wir zugleich, daß über die pünktliche Befolgung dieser Weisung strenge Aufsicht geführt und jede Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bez. mit entsprechender Haft von uns geahndet werden wird. Bef. v. 11. Aug. 1877.

### III. Gewerbspolizei betreffend.

117) Um den hinsichtlich der Art und Weise des Schwarzbrot-Verkaufes entstandenen Zweifeln möglichst zu begegnen, werden die in dieser Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der diesfalls Seiten des K. Ministeriums des Innern